



Brüssel, den 23.10.2014
C(2014) 7588 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.10.2014

über das Jahresarbeitsprogramm 2015 für den Energiebereich

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.10.2014

über das Jahresarbeitsprogramm 2015 für den Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22), insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55), insbesondere auf die Artikel 3, 4, 24 bis 31 und 47,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94), insbesondere auf die Artikel 3, 5, 24 bis 31 und 52,

gestützt auf die Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1), insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66), insbesondere auf die Artikel 27 und 41,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Energiecharta, der mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1) genehmigt wurde, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung der allgemeinen Maßnahmen im Energiebereich für das Jahr 2015 sicherzustellen, ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss und ein entsprechendes Arbeitsprogramm anzunehmen.

- (2) Da das Arbeitsprogramm 2015 die in Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Informationen enthält, stellt der Beschluss zu seiner Annahme einen Finanzierungsbeschluss dar.
- (3) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr im AEUV bzw. im EAG-Vertrag zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Es ist erforderlich, die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (6) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das im Anhang dargelegte Jahresarbeitsprogramm 2015 für den Energiebereich wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für 2015 beläuft sich auf 5 304 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2015 der Europäischen Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 32.0202 (Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt): 4 998 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 32.0203 (Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen): 306 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2015 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für 2015 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

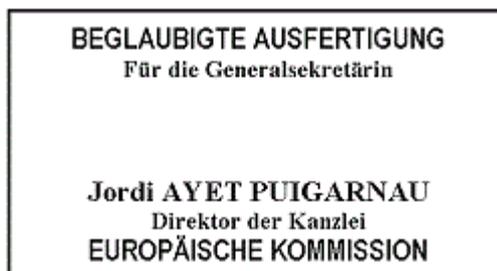
Änderungen der Mittelzuweisungen¹ für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 23.10.2014

Für die Kommission

Vizepräsident



¹ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.